

Suche nach geeigneter Ersatzgebühr

Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Mit der Novellierung der GOZ zum 1. Januar 2012 wurden in das Gebührenverzeichnis leider nur wenige Leistungen aufgenommen, die dem ab 1988 veränderten Leistungsspektrum der Zahnmedizin entsprechen. Viele Leistungen, die mit der Fortentwicklung der Zahnmedizin inzwischen zum zahnärztlichen Leistungsspektrum gehören, sind noch immer nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthalten. Nachdem der Ordnungsgeber noch 1987 annahm, alle damals üblichen zahnärztlichen Leistungen im Gebührenverzeichnis abgebildet zu haben, stellte sich bald nach Inkrafttreten der vormals gültigen GOZ heraus, dass das zugehörige Gebührenverzeichnis diesem Vollständigkeitsanspruch nicht gerecht wird. Eine Berechnungsmöglichkeit für die im alten Gebührenverzeichnis nicht berücksichtigten zahnärztlichen Leistungen gab es jedoch nicht. Das Gebührenverzeichnis der seit 2012 gültigen GOZ bildet somit nach wie vor nur einen Teil der heute üblichen zahnärztlichen Leistungen ab. Für die Berechnung der im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht aufgeführten Leistungen ist neben der nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechenbaren Leistungen § 6 Abs. 1 GOZ die Rechtsgrundlage.

§ 6 Abs. 1 GOZ:

Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Gesucht wird also im bestehenden Gebührenverzeichnis der GOZ oder in den zugänglichen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (vgl. § 6 Abs. 2 GOZ) nach einer geeigneten „Ersatzgebühr“, die zur Berechnung für die im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschriebene Leistung herangezogen werden kann.

Was ist zu beachten?

Die Analogberechnung ist nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen möglich, also für Leistungen, die nicht bereits Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen ebenfalls berechneten Leistung sind. Die Berechnung von Analoggebühren braucht nicht mit dem Patienten vereinbart zu werden.

Wie gehen Sie vor?

Für die Auswahl einer geeigneten Analoggebühr stehen Ihnen das Gebührenverzeichnis der GOZ sowie das der GOÄ – soweit es nach § 6 Abs. 2 GOZ für den Zahnarzt geöffnet ist – zur Verfügung. Die Analogleistung soll nach Art, Kosten und Zeitaufwand der in den Gebührenverzeichnissen nicht beschriebenen Leistung gleichwertig sein. Es liegt also nahe, z. B. für eine konservierende Leistung möglichst eine Leistung aus dem Abschnitt C (konservierende Leistungen) des Gebührenverzeichnisses der GOZ als Analoggebühr zu wählen, für die vergleichbare Verrichtungen nötig sind oder bei der ein ähnliches Behandlungsziel angestrebt wird, in etwa die gleichen Kosten anfallen und der gleiche Zeitaufwand besteht. Die Bewertung einer Leistung aus den Gebührenverzeichnissen der GOZ bzw. GOÄ kann an ihrer Punktzahl abgelesen werden. Diese Punktzahl ist bei der Erfassung dieser Leistung im Liquidationsprogramm für die analog zu berechnende Leistung zu übernehmen.

Bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr für eine im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthaltene Leistung hat der Zahnarzt einen Vergleich nach **Art, Kosten und Zeitaufwand** mit den im Gebüh-

renverzeichnis vorzufindenden Leistungen vorzunehmen.

Das **Kriterium der Art** stellt auf das Behandlungsziel ab, da gem. § 6 Abs. 1 GOZ nicht etwa eine gleichartige, sondern eine gleichwertige Leistung für die Analogberechnung zu wählen ist. Die Analogleistung muss also ein ähnliches Behandlungsergebnis zum Ziel haben, die dafür zu erbringenden Arbeitsschritte sind daher zunächst nicht maßgeblich. Ein ähnlicher Arbeitsablauf, vergleichbare Arbeitsschritte können aber die Auswahl der vergleichbaren Leistungen eingrenzen.

Der **Kostenvergleich** betrifft die Kosten der Leistungserbringung, wobei insbesondere die nach § 4 Abs. 3 GOZ mit den Gebühren abgegoltenen Kosten (Praxiskosten inklusive Sprechstundenbedarf, Füllungsmaterial, Kosten für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie Lagerhaltung) zu berücksichtigen sind.

Letztlich soll der **Zeitbedarf** für die im Gebührenverzeichnis nicht enthaltene Leistung vergleichbar mit dem für die analog herangezogene Leistung sein.

Der Zahnarzt hat bei der Ermittlung einer gleichwertigen Gebühr aus den bestehenden Gebührenverzeichnissen einen Ermessensspielraum. Im Kommentar der Bundeszahnärztekammer heißt es dazu: „Nicht alle drei Kriterien müssen nebeneinander gleichrangig erfüllt werden, sondern müssen in einer Gesamtschau zur Gleichwertigkeit führen.“ Dies dürfte auch angesichts der Anzahl der im Gebührenverzeichnis der GOZ und den nach § 6 Abs. 2 GOZ zugänglichen Bereichen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ zur Verfügung stehenden Gebührenpositionen nicht anders möglich sein.

Formvorschriften

§ 10 Abs. 4 GOZ:

Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung

1. für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und
2. mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie

3. der Nummer und
4. der Bezeichnung (Text der Gebührenordnung) der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen (siehe Beispiel 1).

Ein Verweis in der Leistungsbeschreibung auf § 6 Abs. 1 GOZ ist in § 10 GOZ nicht gefordert, also nicht notwendig.

Die Angabe einer Gebührennummer bzw. eines Kürzels ist zwar in § 10 GOZ für analoge Gebühren nicht gefordert, die Anlage 2 zur GOZ (Rechnungsformular) gibt jedoch vor, ein vierstelliges Kürzel auszuweisen und ihm ein „a“ anzufügen. Welches Kürzel hier zu verwenden wäre, ist nicht bestimmt. Es liegt aber nahe, für das Kürzel einer Analog-

gebühr die Nummer der als gleichwertig erachteten Leistung zu verwenden und ihr – wie es die Anlage 2 vorgibt – das „a“ anzufügen (siehe Beispiel 2).

Es empfiehlt sich, bereits in der Liquidations-Software angelegte Analogleistungen auf die Einhaltung der Formvorschriften hin zu überprüfen, da sie nicht von allen Software-Herstellern korrekt umgesetzt werden.

Beispiel 1:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
14		(1) Entfernen klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge (2) entsprechend: (3) Geb.-Nr. 1040 GOZ – (4) Professionelle Zahnreinigung	1	2,3	3,62

Beispiel 2:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
17-27	1040a	Entfernen klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge, entsprechend: Geb.-Nr. 1040 GOZ - Professionelle Zahnreinigung	14	2,3	50,68

Ihr ZÄK GOZ-Referat

Daniel Urbschat, Susanne Wandrey und Dr. Helmut Kesler

Aktualisierter GOZ Kommentar online

Eine aktualisierte Version des Kommentars der Bundeszahnärztekammer zur Gebührenordnung für Zahnärzte liegt vor. Download (PDF-Datei, 285 Seiten, ca. 5,7 MB) unter:

www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz-kommentar-bzaek.pdf

Ergänzend zum Kommentar ist eine tabellarische Übersicht über die vorgenommenen Aktualisierungen abrufbar: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz_kommentar_aktualisierungen.pdf

Die GOZ-Frage des Monats Öle in der Parodontaltherapie



Wie kann die Anwendung von ozonisierten pflanzlichen Ölen in der Parodontaltherapie berechnet werden?

Da ozonisierte pflanzliche Öle antibakteriell wirken, können derartige Präparate bei der Leistung nach Geb.-Nr. 4025 GOZ (subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation) verwendet werden. Hierbei ist die gesonderte Materialberechnung nach § 4 Abs. 3 GOZ möglich. Wird das Präparat in anderen Behandlungszusammenhängen verwendet, z. B. bei der Wundversorgung, handelt es sich dabei nicht um eine im gebührenrechtlichen Sinne selbstständige Leistung. Hier kann lediglich eine Berücksichtigung im Steigerungssatz für diejenige Leistung erfolgen, bei

der das Präparat angewandt wird. Da die Materialkosten für die verwendeten Substanzen recht hoch sind, ist unter Umständen eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ empfehlenswert.

Immer für Sie da:

Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern
auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248